



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Heidelberg Materials AG hat am 27.06.2024 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern am Standort Zementwerk 1/1 in 89601 Schelklingen (Flurstück-Nummer 1000) beantragt.

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände „Zementwerk 1/1 in 89601 Schelklingen“ ein Zementwerk, in dem aus den Rohstoffen Kalkstein, Kalkmergel und Sand, sowie Sekundärrohstoffen, unter Einsatz von Brenn- und Sekundärstoffen, Zementklinker und Zement hergestellt werden.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen die Anpassung einiger Schadstoffgehalte (konkrete Praxis- bzw. Maximalwerte) bei den Sekundärstoffen Gießereialtsand, PUR-Mehl (Polyurethanmehl), thermisch getrockneter Klärschlamm (TGKS) und Dachbahnen. Zudem wird der Einsatz und die Lagerung eines neuen Klärschlamm-/Papierschlamm-/Bioschlamm-Gemischs mit der ASN 19 02 06 in zwei bestehenden Brennstoffsilos (2 und 5) beantragt, wobei die Einsatz- und Lagermenge der bislang genehmigten Schlämme mit maximal 6 t/h und maximal 800 t gleich bleibt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Verbindung mit Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Von der öffentlichen Bekanntmachung des

Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen wurde gemäß § 16 Absatz 2 BIm-SchG abgesehen.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 UVPG und § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Einschätzung der Behörde, aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, kann die beantragte, geänderte Betriebsweise der Anlage durch Anpassung einiger Schadstoffgehalte von bestimmten Ersatzstoffen und die Genehmigung der Lagerung und des Einsatzes des neuen Schlammes keine zusätzlichen erheblichen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG (§ 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 UVPG) folgende:

Der Vorhabenstandort liegt auf dem Werksgelände des Zementwerks in einem Industriegebiet. Das Werksgelände des Zementwerks Schelklingen wird bereits seit Jahrzehnten industriell genutzt. Die geplante Vorhabenänderung erfolgt ausschließlich in bereits bestehenden Gebäuden / in bestehenden Silos bzw. auf bereits versiegelten Flächen mit bereits bestehender Nutzungen. Weitere Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Die geplanten Änderungen führen zu keinen neuen Luftschadstoff-Emissionsquellen. Hinsichtlich der Luftschadstoff-Emissionen ist keine Veränderung im Vergleich zum genehmigten Bestand zu erwarten. Die Emissionsgrenzwerte werden – wie auch bisher im bereits genehmigten Betrieb – eingehalten.

Durch das Vorhaben entstehen keine zusätzlichen Lärmemissionen. Zusätzliche Fahrten sind aufgrund der Anpassung der Schadstoffgehalte der Sekundärstoffe und aufgrund des Einsatzes des neuen Schlammgemisches nicht erforderlich, da sich die Einsatzmengen der Ersatzstoffe nicht erhöhen.

Vorhabenbezogen fällt kein Abwasser an.

Vorhabenbezogen werden auch keine zusätzlichen Abfälle erzeugt. Vielmehr stellt der Einsatz der Sekundärstoffe eine stoffliche Verwertung dar. Bei deren Einsatz kann aufgrund des Qualitätssicherungskonzeptes und der in der Genehmigung vorgesehenen Nebenbestimmungen von einer gesicherten Verwertung ausgegangen werden.

Der Vorhabenstandort liegt in einem Wasserschutzgebiet. Die Änderung der Schadstoffgehalte der Sekundärstoffe (allgemein wassergefährdend) verursacht keine Änderung bei der AwSV-konformen Lagerung der Sekundärstoffe. Die Lagerung und Dosierung des neuen, thermisch getrockneten Schlammgemisches findet in einer bestehenden AwSV-Anlage statt, in der bereits thermisch getrockneter Klärschlamm gehandhabt wird. Die AwSV-Anlage ist daher geeignet, beständig und standsicher für das neue Schlammgemisch. Es findet keine Nutzungsänderung der bestehenden Anlage statt. Die Lagerung und Dosierung des neuen, thermisch getrockneten Schlammgemisches findet AwSV-konform statt. Durch das Vorhaben ist mit antragsgemäßer Einhaltung der Anforderungen der AwSV durch die geplanten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen.

Im Untersuchungsgebiet des Änderungsvorhabens befinden sich zahlreiche Schutzgebiete. Die geplanten Änderungen sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Gebiete zu verursachen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen. Insbesondere da sich die Immissionen z.B. durch Luftschadstoffe durch das Vorhaben nicht relevant verändern.

Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Behörde stellt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 5 i. V. m. § 9 Absatz 4, § 7 Absatz 2 und 5 UVPG auf Grundlage der Antragsunterlagen des Vorhabenträgers fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tübingen, 08.11.2024

Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.1/51

—